

Merkblatt

Beihilfen bei Wildschäden an Nutztieren durch Kleinraubtiere

Wofür kann angesucht werden

für die Wiederherstellung von Verlusten am Nutztierbestand durch Kleinraubtiere (Fuchs, Marder, Greifvögel).

Wofür kann nicht angesucht werden

für die Wiederherstellung von Verlusten an Tieren, die zu Liebhabierzwecken gehalten werden.

Wer kann ansuchen

landwirtschaftliche Unternehmer

Welche anderen Voraussetzungen gelten

- die Beihilfe ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen vereinbar,
- anerkannte Wiederherstellungskosten von mindestens 200,00 Euro.

Wie hoch ist die Beihilfe

80 % der zugelassenen Ausgabe.

Was ist zu tun

- Anträge werden ganzjährig entgegengenommen,
- Schäden müssen umgehend nach Entdeckung nachgewiesen und von einem Forstbeamten/einer Forstbeamtin im vollständig ausgefüllten Antragsvordruck bestätigt werden, bevor er an das Landesamt für Jagd und Fischerei weitergeleitet wird,
- Anträge für Geflügelschäden dürfen sich nur auf Schadensereignisse beziehen, die in einem Zeitraum von maximal einem Monat eingetreten sind.



Erforderliche Unterlagen

- Vordruck Antrag,
- Kostenvoranschlag oder Ausgabenbeleg für Tiere, deren Anschaffungspreis von den Richtpreisen erheblich abweicht.

Hinweise zur Beihilfengewährung

Die Beihilfen werden auf Grundlage der Überprüfung der Anträge, der Rangordnung gemäß den Kriterien für die Vergabe von Prioritätspunkten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel gewährt.

Rechtsquellen

Landesgesetz Nr.14 vom 17.Juli 1987, Art. 37
Beschluss der Landesregierung Nr. 21 vom 10.01.2017

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Jagd und Fischerei

<http://www.provinz.bz.it/forst/wild-jagd/wild-jagd.asp> ; Tel.0471/415170

Dienststelle OST (Bruneck): 335/8489862

Dienststelle MITTE (Bozen): 335/8489804

Dienststelle WEST (Meran): 335/8489803

